Neugeregelt wird:

## Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht für in diesen Einrichtungen „Tätige“ (Kriterium „besonders schutzwürdige Settings) (§ 20a IfSG)

**Welche Einrichtungen sind umfasst**:

- Stationäre und ambulante Pflegedienste einschließlich Intensivpflegediensten und Einzelpflegekräften § 77 SGB XI, jedoch nicht Unterstützungsangebote im Alltag nach 45a
- Ambulante Einrichtungen der Eingliederungshilfe und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe
- Integrationsfachdienste, Unterstützte Beschäftigung, Assistenz im Rahmen des Budgets für Ausbildung und Budget für Arbeit
- Assistenz nach § 78
- Heilpädagogische Leistungserbringer (Tagesstätten, Kitas)
- Frühförderung
- Fahr- und Beförderungsdienste, die Leistungen nach § 83 SGB IX erbringen
- Krankenhäuser
- Reha- und Vorsorgeeinrichtungen
- Rettungsdienste
- SPZ und MZEB
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungskliniken einschl. ambulanter freiberuflich tätiger Hebammen
- Arzt-, Zahnarztpraxen und Heilmittelerbringerpraxen (Physio, Ergo, Logo etc.), Heilpraktiker
- MDK-Mitarbeiter und MEDICPROOF-Mitarbeiter

**Nicht umfasst** sind:

- Kitas einschließlich inklusiver Kitas, Schulen einschließlich Förderschulen, Kinder- und Jugendrehaeinrichtungen
- Werkstatt-Beschäftigte: Sie gelten im Sinne der Impfpflicht als „Betreute“, bei der Testpflicht als „Beschäftigte“

**Definition von in der Einrichtung Tätigen**: Erfasst sind nicht nur Beschäftigte, sondern auch ehrenamtlich in der Einrichtung tätige Personen, sondern alle in der Einrichtung tätigen Personen (mit Arbeitsvertrag oder Leiharbeiter, Azubis, Praktikanten, Freiwilligendienst, ehrenamtlich Tätige, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungspersonal, Transportdienste)

**Vollzug der Impfflicht**- **Hinweise für Arbeitgeber**

- **Frist**: Bis zum **15.3.2022** müssen alle in den genannten Einrichtungen beschäftigten Personen vollständig geimpft sein, genesen sein oder einen Nachweis führen, dass sie aus medizinischen Gründen, die eine Impfung kontraindizieren, nicht geimpft sein können. Ab dem 16. März 2022 dürfen in den genannten Einrichtungen nur noch geimpfte oder genese Personen tätig sein. Das Gesetz bestimmt vorsorglich, dass es Ausnahmen geben kann, sofern Lieferengpässe für Impfstoff auftreten
- **Nachweis**: Der Impf- bzw. Genesenennachweis muss gegenüber der Leitung der Einrichtung erfolgen. (Hinweis: Selbständige und Freiberuflicher sind nach dem neuen § 2 Nummer 15f.

jetzt auch vom IfSG umfasst. Wir hatten darauf hingewiesen, dass unklar ist, wem gegenüber sie den Nachweis erbringen müssen, denn sie können ihn nicht selbst gegenüber erbringen, aber diese Regelungslücke wurde nicht geschlossen). Die Regelungen sind **nach § 73 bußgeldbewehrt.**

- **Echtheit bzw**. **inhaltliche Richtigkeit des Nachweises**: Ist von der Leitung zu prüfen, denn bei Zweifel muss die Leitung das Gesundheitsamt bzw. die jeweils im Land zuständige Behörde benachrichtigen.
- **Länder können andere Stellen für Nachweiskontrolle beauftragen:** Die Länder (oberste Landesgesundheitsbehörden) **können** andere staatliche Stellen oder die Gesundheitsämter als Stellen bestimmen, gegenüber denen der Nachweis zu erbringen ist. Ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird sich zeigen.

## Klarstellungen bei den bundesweit geltenden Schutzmaßnahmen nach § 28b IfSG

- Testpflicht für geimpfte Mitarbeiter mindestens 2x die Woche, auch mittels Eigentest. Dabei wird nicht zwischen vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden unterschieden
- Begleitpersonen: Personen, die betreute, behandelte oder gepflegte Personen begleiten, z.B. Eltern bei der Begleitung der Kinder zum Arzt oder Assistenten für Menschen mit Behinderung, werden wie die Betreuten selbst behandelt. Für diese Personen gilt das Testkonzept der Einrichtung
- Menschen, die im Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der WfBM tätig bzw. beschäftigt sind, gelten i.S. der Testpflichten als „Beschäftigte“. Daher ist bei der Testfrequenz zwischen geimpften und nicht-geimpften Personen zu untersheiden
- Ärztliches und therapeutisches Personal: Test mindestens 2x die Woche, Gleichbehandlung mit geimpften oder genesenen Beschäftigten der Einrichtung
- Personen, die sich nur einen unerheblichen Zeitraum und ohne Kontakt zu den Betreuten in der Einrichtung aufhalten, wie Paketboten, Lieferanten etc. müssen nicht getestet werden
- **Testmonitoring**: entfällt vollständig, Dokumentation wie bisher
- **Achtung: neue Dokumentationspflichten bei Testungen**: § 22 Absatz 4d IfSG sieht vor, dass bei Testungen jetzt auch Name und Anschrift der Testperson zu dokumentieren sind. [Dieser Punkt war leider mit der Abteilung 6 des BMG nicht auszuräumen, bitte Problemmeldungen aus der Praxis an mich richten.]
- **Impfmonitoring:**
    - ✓ Nur die vollstationären Pflegeeinrichtungen und Tagespflegen sind zu einem monatlichen Impfquotenmonitoring gegenüber den Behörden verpflichtet.
    - ✓ Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegedienste und die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 nur auf Anforderung durch die Behörden:
    - ✓ Was ist zu übermitteln: Übermittlung der Impfquoten der Mitarbeitenden in anonymisierter Form
    - ✓ Vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Tagespflegen müssen zusätzlich auch die Impfquoten der pflegebedürftigen Menschen übermitteln

### Masernschutzgesetz § 20 Absatz 9-12 IfSG

- Ergänzt wurde, dass auch die **Echtheit bzw. inhaltliche Richtigkeit des Nachweises** gegen Masern von den Leitungen der Einrichtungen geprüft werden muss und bei Zweifeln Meldung an die zuständigen Behörden zu machen ist. Wie auch bei den COVID-Impfungen

können die Länder von der Ermächtigung Gebrauch machen, dass der Nachweis gegenüber Gesundheitsamt oder anderen von ihnen bestimmten Behörden zu erbringen ist.

- **Frist für Nachweis**: 31. Juli 2022 für alle Personen, die in den in Absatz 9 bestimmten Einrichtungen zum 1.3.2020 bereits betreut wurden, für alle anderen Personen binnen 4 Wochen.
- **Noch ein Hinweis**: In § 20 Absatz 9a steht, dass der Immunitätsnachweis wegen Fristablaufs seine Gültigkeit verlieren kann und sieht entsprechende Rechtsfolgen vor. Dies dürfte ins Leere laufen, da Masernimpfschutz lebenslang besteht, im Unterschied zu COVID

## Impfberechtigung für Apotheker_innen, Zahn_ärztinnen und Tierärzt_innen (§ 20b IfsG)

Nach einer Schulung zu Anamnese, Aufklärung etc. können diese Berufsgruppen die Impfung eigenverantwortlich durchführen, auch im Rahmen von mobilen Impfteams. Für Pflegefachkräfte und Hebammen bleibt es bei der Impfberechtigung im Rahmen der **Delegation**. Wir hätten uns hier etwas anderes gewünscht.

## Mittagsverpflegung WfBM

Verlängerung der Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, wenn WfBM oder Tagesstätte geschlossen wird.

Bedauerlicherweise wurde die entsprechende Übergangsregelung für Kinder im SGB XII-Bezug für Schulen und Kitas nicht verlängert, wahrscheinlich, weil der Gesetzgeber in § 28a IfSG weiterhin die Schließung von Kitas und Schulen ausschließt.

## MDK-Mitarbeiternde können an Einrichtungen ausgeliehen werden

Die Regelung des § 275 Absatz 4b, wonach MDK-Beschäftigte bei Personallücken beim ÖGD, aber auch in unseren Einrichtungen eingesetzt werden können, wird unabhängig von der EpiLage wieder in Kraft gesetzt, gegenwärtig unbefristet.

## Verlängerung des erweiterten Kurzarbeitergelds

- Verlängerung des erhöhten Kurzarbeitergelds (70 bzw. 77% ab 4. Monat, 80 bzw. 88 Prozent ab 7. Monat) wird bis zum 31.3.2022 verlängert und ausgeweitet auf Personen, die ab dem 1.4.2021 erstmals in Kurzarbeit waren
- Verlängerung der anrechnungsfreien Inanspruchnahme der Hinzuverdienste
- Verlängerung der Erstattung der SV-Beiträge an Arbeitgeber

Berlin, 10.12.2021/E. Fix